

Ottendorfer Zeitung

Lokalanzeiger und Anzeigebatt für Ottendorf-Okrilla u. Umg.

Erscheinungsstags: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend. Bezugspreis monatlich 1.10 RM. Einschließlich Trägerlohn. Im Falle höherer Gewalt (Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Versicherungseinrichtungen) hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugs.



Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene mm-Zelle oder deren Raum 5 M. Alles weitere über Nachlass usw. laut aufliegender Anzeigenpreisliste. Anzeigenannahme bis 10 Uhr vor mittags des Erscheinungstages. Bei fernmündlicher Anzeigenannahme wird keine Gewähr für Richtigkeit übernommen. Bei Konkurs und Zwangsvergleich erlischt jeder Nachlassanspruch.

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde-Behörde zu Ottendorf-Okrilla und des Finanzamtes zu Nadeberg.
Hauptschriftleitung: Georg Rühle, Ottendorf-Okrilla — Verleiter: Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla — Verantwortlich für Anzeigen u. Bilder: Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla
Postcheckkonto: Leipzig 23148. Druck und Verlag: Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla. Girokonto: Ottendorf-Okrilla 123.

Nummer 54

Geraut: 231

Sonnabend, den 8. Mai 1937

DA IV: 903

36. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Essentielle Erinnerung z. Steuerzahlung.

Zu die am 10. Mai 1937 fällig werdenen Umsatzsteuerabzahlungen und Vermögenssteuerabzahlungen wird öffentlich erinnert.

Nach §§ 1 und 2 des Steuergesetzes vom 24. 12. 1934 ist bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuerabzahlung mit dem Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. des Steuerbetrages verwirkt.

Die gleiche Erinnerung ergibt 1.) an die Arbeitgeber, die im Monat Mai fälligen Lohnsteuerbeträge noch nicht geleistet haben, bzw. nicht rechtzeitig leisten werden, und 2.) an die Pflichtigen, die die nach Abschluß der zweiten Steuerbeschränke bis zum 10. Mai 1937 fälligen Abzahlungen 1937 auf Einkommen-, Körperschaft- und Vermögenssteuer nicht rechtzeitig geleistet haben.

Wie zum 13. Mai 1937 nicht entrichtete Beträge werden durch Säumniszuschlag durch Zwangsvollstreckung eingehoben werden.

Finanzamt Nadeberg, am 5. Mai 1937.

Sächsische Frontkämpfer- und Kriegsopfer-

Ehrentag

Gedenkworte des Reichskommissars

Zum 3. Sächsischen Frontsoldaten- und Kriegsopfer-Ehrentag am 8. und 9. Mai in Dresden gibt Reichskommissar Rüdiger am Schluß folgendes Gedenkwort:

Schüler am Schluß mit den anderen deutschen

Frontsoldaten und Kriegsopfern bleibt ihr Einsatz von Gesundheit und

Leben; ihr Kampf und ihr Sterben war nicht umsonst,

wenn an ihrem Vorbild richtiges sich die junge

Generation auf. Aus ihrem Vermächtnis heraus

muß das neue Deutschland nach langen Jahren der

Schmach.

Der Siegerteil des Weltkrieges wurde zum

Volltreter dieses Vermächtnisses; er weckte den Geist der

Volksgemeinschaft, er stellte die deutsche Ehre wieder her

und machte uns aufs neue stark und frei. Dieses Deutschland wird unüberwindlich sein und gerade dadurch dem

Freiden am besten dienen.

Aus dem Geist der Frontkameradschaft und des Opfer-

wilens heraus bauen wir alle mit am neuen Reich. In

den Frontkämpfern und Kriegsopfern ist die soldatische

Gefährtung stets lebendig geblieben, und dankbar stehen

heute und immer die alten Soldaten mit den jungen

Soldaten des Dritten Reiches in unveränderbarer Treue

im Volk und Führer.

Erfolg eines sächsischen Segelfliegers

251 Kilometer-Streckenflug vom Pöhlberg bis Wolsenbüttel

Der Segelflug-Bereichsführer Bräutigam der Gruppe 7 (Sachsen) des NS-Aliierterkorps führte einen 251-Kilometer-Streckenflug vom Pöhlberg bei Annaberg aus durch. Der Start erfolgte gegen 11 Uhr von der Südstützstelle am Pöhlberg bei Südostwind mit einem Hochstellselbstgeflügelzeug vom Typ „Sperber“ und führte den Piloten über Zwickau in Richtung Weihenstephan über den „Zubären See“ bei Eisleben in Richtung Halberstadt.

Um 15.45 Uhr landete er 1,2 Kilometer vor Wolsenbüttel und legte somit in knapp fünf Stunden eine Strecke von rund 251 Kilometer zurück; die höchste Höhe, die bei dem Flug erreicht wurde, betrug 3000 Meter.

B3. und BDM. in der Verkehrserziehung

Um eine starke Verkehrserziehung der Jugend zu erreichen, begann die Rechtsabteilung der Gebietsführung Sachsen der Hitler-Jugend ihre große Verkehrsschulung im Herbst 1936 und führte sie bis in die kleinen Einheiten im ganzen Gebiet durch. Jetzt führen die Bannrechtsstellen auch die Verkehrserziehung der deutschen Männer im Oberspann Sachsen durch.

Der sächsische Innensenator hat auf Wunsch des Gebietsführers bestimmt, daß in Zukunft jede Menge der Verkehrspolizeiorgane gegenüber Hitler-Jugend und deutscher Wehrmacht, die als Verkehrsführer dienen, verhängt werden, was fällt. So mancher Hitler-Junge wird sich daher, wenn er von seinem geringen

Zulassungsgeld eine Marke verappt muss oder gar sein Fahrrad zeitweise eingezoomt wird, an die

Verkehrserziehung entfliehen, die seine Verpflichtung im Falle ihm ins Gewissen rufen sollte. Darüber hinaus

erhält ihm ins Gewissen rufen sollte. Darüber hinaus innerdienstliche Strafe, wenn er sich grober

Verstöße gegen die Verkehrsordnung schuldet macht.

Dr. Eckener über die Ursache des Unglücks.

Dr. Eckener sprach am Freitagabend zunächst über den Kurzwellensender mit Reichsstrahler nach Amerika und anschließend über sämtliche Sender des deutschen Rundfunks. Er führte aus:

In den Tageszeitungen der Welt Presse von heute sind die verschiedenen Nachrichten über den Unfall des Luftschiffes „Hindenburg“ in Lakehurst erschienen. Auftaktweise recht auseinanderliegende Meldungen sind Vermutungen gefüllt worden, deren Richtigkeit sich aus der Entfernung leidenschaftlich beurteilen läßt. Erst nach eingehender Prüfung wird man feststellen können, welche Ursachen zu dem tragischen Verlust des Luftschiffes geführt haben. Selbstverständlich wird auch die Frage einer etwaigen Sabotage, an die ich im ersten Augenblick, wie ich gestehe, selbst noch gedacht habe, ernstlich zu untersuchen sein. Auf Grund neu eingetroffener Meldungen aus Amerika und angesichts der ausgezeichneten organisatorischen Maßnahmen der amerikanischen Regierung liegt aber für diese Ansicht nur noch eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit vor.

Näher liegt dagegen die Vermutung, daß elektrische Vorgänge, die vielleicht auf die Witterungslage zurückzuführen sind, eine Rolle bei diesem Unfall gespielt haben.

Das endgültige Urteil wird aber, wie ich schon sagte, erst nach der Untersuchung, die mit aller Energie geführt wird, festgestellt werden können. Um diese eingehende Untersuchung zu sichern, hat der Reichsluftfahrtminister Generaloberst Göring angeordnet, daß eine technische Kommission, die außer mir aus Dr. Dürk vom Reichsluftfahrtministerium Prof. Bod und Staatssekretär Hoffmann von der Deutschen Verfahrsanstalt für Luftfahrt und Prof. Dietmann von der Technischen Hochschule in München besteht, sich am Bord des „Europa“ nach den Vereinigten Staaten begibt. Ich bin überzeugt, daß die Kommission in weitestem Umfang die Unterhaltung der amerikanischen Behörden finden wird, um in der Zusammenarbeit mit ihnen alle notwendigen Feststellungen zur Aufklärung des Unglücks zu treffen.

Heute nachmittag war ich im Reichsluftfahrtministerium in Berlin. Aus der Besprechung mit Generaloberst Göring habe ich die seltsame Gewissheit mitgenommen, daß Deutschland unerschütterlich an der Idee des Luftschiffbaues und des Luftschiffverkehrs festhält.

Hierfür müssen wir Luftschiffer Adolf Hitler aus tiefschem Herzen dankbar sein.

An der Bewertung des Luftschiffes ändert sich nichts

Londoner Zeitung unterstreicht die Vorteile der Luftschiffe

Die Londoner Zeitung „Evening Standard“ berichtet

Luftschutz-Anordnungen

Drei Durchführungsverordnungen

Im Reichsgesetzblatt vom 7. Mai 1937 wurden die ersten drei Verordnungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe zur Durchführung des Luftschutzgesetzes verkündet.

Die erste Durchführungsverordnung zerfällt in drei Teile: Teil 1 befaßt sich mit der Abgrenzung der Luftschutzaufgaben und mit allgemeinen Organisationsfragen des Luftschiffes, insbesondere legt er die Beaufsichtigung der Polizeibehörden und die dem Reichsluftschuhbund und der Reichsgruppe Industrie übertragenen Aufgaben fest. Danach sind die legitiemten Organisations zwar mit der Durchführung öffentlich-rechtlicher Aufgaben beauftragt worden, jedoch haben sie keine staatlichen Hoheitsrechte eingeräumt erhalten. Vor allem können Flugwesenbeauftragte nur durch die örtlichen Polizeibehörden angewendet und Bestrafungen nur dann vorgenommen werden, wenn Polizeiverordnungen oder unanfechtbar gewordene polizeiliche Verhältnisse ergangen sind. — Teil 2 der Durchführungsverordnung regelt die Luftschutzaufgaben, insbesondere die Fragen der Erfassung, der Anziehung, Bergung, Entschädigung, Beurlaubung, der Ausbildung, Veranstaltungen und Abnügen und des Beschwerdeverfahrens. — Teil 3 bringt Bestimmungen über den Luftschutz der Wehrmacht, Reichspost, Reichsbahn, Reichsmosserstrafverwaltung und der Reichsbahnbahn sowie über den Flugmeldebien.

Der Aufbau der Verordnung gliedert die Luftschutzaufgaben des § 2 des Luftschutzgesetzes in die Dienstleistungspflicht, Sachleistungspflicht und das luftschutzmäßige Verhalten. Die Dienstleistungspflicht ist in Teil 2 geregelt. Die Befugnis, die Verpflichtung zu luftschutzmäßigen Verhalten aufzuerlegen, ist, solange nicht entsprechende Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz ergangen sind und es sich nicht um luftschutzmäßiges Verhalten auf dem Gebiet des Bauwesens handelt, generell der

sich in einem ausführlichen Leitartikel mit dem Unglück. Das Blatt spricht von einem tragischen Unglück, das in der ganzen Welt Anteilnahme für die Deutschen vorrufen werde, die mit Recht so stolz auf die Vollendung ihrer Lustschiffe seien. An der Bewertung des Lustschiffes könne das Unglück nichts ändern. Die Fahrten der Zeppeline, die ohne jegliche Unsäße verließen, hätten bewiesen, daß die Lustschiffe ganz bestimmte Vorteile hätten, insbesondere für Flüge auf lange Strecken. Die Deutschen würden sich nicht entmutigen lassen.

Sächsische Geholgschäften spenden für neuen Zepp

Allein im Kreis Döbeln 15 000 RM. gesammelt

Unter dem erschütternden Eindruck der Vernichtung des großen deutschen Lustschiffes „Hindenburg“ ist der Gemeinschaftsgeist der schaffenden deutschen Menschen spontan zum Ausdruck gekommen. Die Geholgschäften einer ganzen Anzahl sächsischer Betriebe haben sich entschlossen, einige Überstunden zu leisten, deren Erlös zum Neubau eines Lustschiffes verwendet werden soll.

Im Kreis Döbeln waren bis Freitagabend auf diese Weise bereits rund 15 000 Reichsmark eingegangen, so daß sich die Deutsche Arbeitsfront genügt fühlte, ein Sonderkonto für diese Spenden einzurichten.

Kapitän Lehmann †

Der Vertreter der Zeppelin-Gesellschaft teilt mit, daß Kapitän Lehmann im Hospital in Latewood am Freitag um 23.05 Uhr Berliner Zeit seinen Verletzungen erlegen ist.

Das Beileid Mussolinis

Der italienische Regierungschef Mussolini hat seine Anteilnahme an dem Unglück des Lustschiffes „Hindenburg“ durch folgendes Beileidstelegramm zum Ausdruck gebracht:

„Die Nachricht vom Brand des „Hindenburg“ hat in Italien eine tiefe Bewegung ausgelöst. In dieser Stunde schmerzlichen Mitgefühls für die befreundete Nation steht das italienische Volk in besonderer Vereinigung eng verbunden zum deutschen Volk.“

Der Führer und Reichskanzler übermittelte dem italienischen Regierungschef telegraphisch seinen und des deutschen Volkes Dank.

Außerdem der Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika haben die Könige von Dänemark, Norwegen, Griechenland, Reichsverweser von Sachsen sowie die Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik und der Republik von San Domingo dem Führer und Reichskanzler telegraphisch ihre tiefempfundene Anteilnahme an dem Unglück zum Ausdruck gebracht. Der Führer und Reichskanzler hat seinen Dank hierfür telegraphisch übermittelt.

Polizei übertragen worden. Die Regelung der Sachleistungspflicht und der Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten auf dem Gebiet des Bauwesens ist besonderen Bestimmungen vorbehalten worden.

Bau von Luftschutzräumen

Die zweite Durchführungsverordnung verpflichtet allgemein, der Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten auszuführen, zur Durchführung von Luftschutzmaßnahmen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Gebäude, die von diesen Bauten nicht unmittelbar berührt werden, wenn die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zugunsten sind.

Zu dieser Verordnung verkündet der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe gleichzeitig nähere Bestimmungen über den Bau von Luftschutzräumen. In diesen Bestimmungen sind für die Errichtung baulicher Anlagen in Gegenden, die nicht luftgefährdet sind, Ausnahmen zugelassen.

Allgemeine Entrümpelung ab 1. September

Die dritte Durchführungsverordnung bringt Bestimmungen über die einheitliche Regelung der Entrümpelung im Reich. Je nachdem, ob es sich um geschlossene, offene oder halboffene Bauweisen handelt, ist die Aufbewahrung von Gerümpel, das übermäßige und feuersicherheitswidrige Ansammlungen von verbrauchten Gegenständen und das Ablegen anderweitig unterzubringender oder schwer beweglicher Gegenstände verboten.

Auch diese Verordnung sieht die Möglichkeit vor, von der Entrümpelung Abstand zu nehmen, wenn dies den Umständen nach, insbesondere mit Rücksicht auf die Gefährdung der Allgemeinheit, möglich ist. Um die für die Verwertung des anfallenden Altmaterials notwendigen Vorlehrungen treffen zu können, tritt die Entrümpelungsverordnung erst am 1. September 1937 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem auf die Verordnung im Reichsgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

